

Stellungnahmen ohne Bedenken, Anregungen und Hinweise	Am Verfahren beteiligt, aber keine Stellungnahme abgegeben
<p>13 Erdgas Münster über Nowega vom 15.12.2020 14 Nowega vom 15.12.2020 25 Stadt Sulingen vom 07.01.2021 28 SG Barnstorf vom 05.01.2021 31 Wasser- und Bodenverband Sule-Allerbecke vom 25.01.2021 34 Wasser- und Bodenverband Hohen- und Sienmoor vom 25.01.2021 38 EWE-Netz vom 08.01.2021 45 Vodafone Kabel Deutschland vom 20.01.2021</p>	<p>03 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben 06 Handwerkskammer Hannover 07 Staatliches Baumanagement Weser-Leine 08 Nds. Forstamt Nienburg 09 LGLN Regionaldirektion Sulingen 10 ArL Leine-Weser 11 Landwirtschaftskammer Nds. 12 Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr 16 Winterhall Holding 17 Industrie- und Handelskammer 18 RWE-Hauptverwaltung 20 NLWKN Sulingen 21 Kreisbeauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege 23 Nds. Landvolk Sulingen 24 SG Uchte 26 Gem. Wagenfeld 27 SG Rehden 29 Flecken Steyerberg 32 Wasser- und Bodenverband „Renzel“ 33 Wasser- und Bodenverband „Flöthe-Flagge“ 36 Kirchenamt Sulingen 37 EWE TEL 40 Beauftragter der Baudenkmalpflege 41 Nds. Landesamt für Denkmalpflege 42 Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Nds. 44 Kabel Deutschland Vertrieb und Services 47 TenneT TSO 48 LK Nienburg/Weser 50 Zentrale Polizeidirektion Hannover 51 ADFC 53 Gem Bahrenbostel 54 Gem. Barenburg 55 Gem. Freistatt 56 Gem. Kirchdorf 57 Gem. Varrel 58 Gem. Wehrbleck</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>01 Deutsche Bahn vom 06.01.2021</p> <p>Die DB AG, DB-Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum o. g. Verfahren. Gegen eine Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.</p> <p>Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden. Bei der Festlegung von Standorten für Windenergieanlagen (WEA) / Windkraftanlagen (WKA) sind folgende Punkte zu beachten:</p> <p>Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahnstruktur sicher zu bauen und in einem betriebssicheren Zustand zu halten (§ 4 Absatz 3 AEG).</p> <p>Darüber hinaus sind die Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) besonders schutzbedürftig und müssen vor den Gefahren des Eisabwurfs und für den Ausschluss von Störpotentialen, dem sog. Stroboskopeffekt, dringend geschützt werden.</p> <p>Um dies zu gewährleisten, müssen WEA gemäß EiTB-Kapitel 2.7 Anlage A 1.2.8./6 einen Abstand von größer 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) Abstand zum nächstgelegenen in Betrieb befindlichen Gleis (Gleisachse) aufweisen.</p> <p>Wir bitten um weitere Beteiligung im Planverfahren.</p>	<p>Der Abstand der zur Bahntrasse nächstgelegenen WEA 2 zur Gleisachse beträgt ca. 315 m. Für das BImSchG-Verfahren ist ein Gutachten zu Risiken durch Eiswurf/Eisfall und Bauteilversagen erstellt worden, das zeigt, dass das Risiko für die Bahnlinie vernachlässigbar ist. Darüber hinaus sind beide WEA mit Sicherheitsvorkehrungen nach Kriterium A der Rundverfügung des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie des Landes Niedersachsen ausgestattet.</p>
<p>02 Deutsche Telekom Technik vom 25.01.2021</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Wir bedanken uns für die Zusendung Ihrer o. g. Planung und nehmen wie folgt Stellung:</p>	

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>02 Deutsche Telekom Technik vom 25.01.2021</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, ein Lageplan mit unseren TK-Linien ist beigefügt. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p> <p>Aus dem Bereich Richtfunk ist Folgendes zu beachten: Die geplanten beiden Windenergieanlagen beeinträchtigen den vorhandenen Richtfunk nicht.</p> <p>Allerdings ist laut Bebauungsplan die Errichtung neuer Windenergieanlagen (WEA 01 und WEA 02) erst nach Stilllegung der alten WEA-Standorte und Rückbau der im Plangebiet vorhandenen Windenergieanlagen („Wehrbleck“ 1, 2 und 3) zulässig.</p> <p>Das WEA Wehrbleck 2 ist zugleich der Mobile Standort HH6335 (DFMG-ID: 1332562). Die DFMG hat hier einen Mietvertrag mit dem Eigentümer der Natur Energie GmbH, abgeschlossen. Vor Rückbau der Anlage muss sich der Eigentümer mit der DFMG in Verbindung setzen zwecks eines Ersatzstandortes.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom - Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an: Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf oder per Mail an bauleitplanung@ericsson.com</p> <p>Detailpläne können Sie bei der planauskunft.nord@telekom.de anfordern, oder benutzen Sie die kostenlose Trassenauskunft Kabel https://trassenauskunft-kabel.telekom.de/html/index.html</p> <p>Bei Planänderung bitten wir uns erneut zu beteiligen.</p>	<p>Die von der Telekom angegebenen Leitungen verlaufen innerhalb der vorhandenen Straßen- und Wegeparzellen, so dass keine Konflikte mit den geplanten Windenergieanlagen bestehen.</p> <p>Dieser Hinweis betrifft nicht die Bauleitplanung, sondern die nachfolgende Entwurfs- und Ausführungsplanung bzw. die Realisierung.</p> <p>Auch dieser Hinweis betrifft nicht die Bauleitplanung, sondern die nachfolgende Realisierung.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>04 LBEG vom 29.01.2021</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p>Bergbau: West Im Planungsgebiet befinden sich bergbauliche Leitungen des folgenden Betreibers: ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Riethorst 12, 30659 Hannover.</p> <p>Bei diesen bergbaulichen Leitungen ist der Schutzstreifen zu beachten. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten. Bitte kontaktieren Sie den o.g. Betreiber der bergbaulichen Leitungen direkt, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen eingeleitet werden können.</p> <p>Nachbergbau Das Vorhaben befindet sich nach den dem LBEG vorliegenden Unterlagen im Bereich mehrerer Bergbauberechtigungsfelder. Die Berechtigungsinhaber sind verpflichtet und berechtigt, dort Aufsuchungstätigkeiten durchzuführen und Bodenschätze zu fördern: 1) Bergwerkseigentümer „Buchhorst 2“ und „Buchhorst 4“ der Barbara Rohstoffbetriebe GmbH, An der Erzgrube 9, 32457 Porta Westfalica. 2) Erlaubnisfeld „Scholen“ der Vermilion Energy Germany GmbH & Co. KG, Baumschulenallee 16, 30625 Hannover. 3) Bewilligungsfeld „Schalen“ der BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG, Riethorst 12, 30659 Hannover. Es wird gebeten die genannten Unternehmen am Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Im betreffenden Bereich liegt außerdem die rekultivierte Erdgasförderbohrung Buchhorst 21 der ExxonMobil Central Europe Holding GmbH, Caffamacherreihe 5, 20355 Hamburg. Um die Bohrung ist ein 5 m Sicherheitsradius zu beachten. Das genannte Unternehmen sollte am Verfahren beteiligt werden.</p> <p>Boden Als Datenbasis zur Bearbeitung des Schutzgutes Boden empfehlen wir unsere Bodenkarte i. M. 1 : 50.000 (BK50) und ihre Vielzahl an Auswertungskarten - u.a. zu Suchräumen für schutzwürdige Böden und zu Empfindlichkeiten der Böden. Sofern</p>	<p>Die ExxonMobil ist an der Planung beteiligt worden (siehe nachstehenden Punkt 15). Die von dort angegebenen Leitungen verlaufen entweder mit einigem Abstand außerhalb des Plangebiets oder innerhalb der vorhandenen Straßen- und Wegeparzellen, so dass keine Konflikte mit den geplanten Windenergieanlagen bestehen.</p> <p>Die ExxonMobil ist an der Planung beteiligt worden (siehe nachstehenden Punkt 15). Die von dort angegebene Erdgasförderbohrung ist einschließlich des zu beachtenden 5 m Sicherheitsradius‘ in den Bebauungsplan eingetragen worden.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>04 LBEG vom 29.01.2021</p> <p>genauere Informationen zu den Böden im Gebiet vorliegen, sollten diese zusätzlich herangezogen werden.</p> <p>Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir einige allgemeine Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung von Bodenbeeinträchtigungen. Vorhandener Oberboden sollte aufgrund §202 BauGB vor Baubeginn schonend abgetragen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von' Bodenmaterial). Um dauerhaft negative Auswirkungen auf die von Bebauung freizuhaltenden Bereiche zu vermeiden, sollte der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotzonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19639). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden. Der Geobericht 28 „Bodenschutz beim Bauen“ des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema.</p> <p>Entsprechend den Daten des LBEG sind die Böden im Plangebiet teilweise empfindlich gegenüber Bodenverdichtung (siehe Auswertungskarte „Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung“ auf dem NIBIS Kartenserver). Verdichtungen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden - zum Schutz und zur Minderung der Beeinträchtigungen des Bodens.</p> <p>Im Plangebiet befinden sich kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz. Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten sollen entsprechend dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 05) in ihrer Funktion als natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe erhalten werden. Die Daten können auf dem NIBIS Kartenserver eingesehen werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag																				
<p>04 LBEG vom 29.01.2021</p> <p>Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen</p> <p>Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Hochdruckleitungen. Bei diesen Leitungen ist je ein Schutzstreifen zu beachten. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten. Bitte beteiligen Sie die in der folgenden Tabelle genannten Unternehmen direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen eingeleitet werden können.</p> <table border="1" data-bbox="114 507 1117 885"> <thead> <tr> <th>Objektname</th> <th>Betreiber</th> <th>Leitungstyp</th> <th>Leitungsstatus</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Anschlußleitung Buchhorst Z1 / DN 4 1/2" od. 2"</td> <td>MEEG Mobil Erdgas-Erdöl GmbH</td> <td>Energetische oder nicht-energetische Leitung</td> <td>Stilllegung - endgültig</td> </tr> <tr> <td>Anschlußleitung Buchhorst Z2 / DN 4 1/2" od. 2"</td> <td>MEEG Mobil Erdgas-Erdöl GmbH</td> <td>Energetische oder nicht-energetische Leitung</td> <td>(nicht angegeben)</td> </tr> <tr> <td>Anschlußleitung Buchhorst Z5 / DN 4 1/2" od. 2"</td> <td>MEEG Mobil Erdgas-Erdöl GmbH</td> <td>Energetische oder nicht-energetische Leitung</td> <td>(nicht angegeben)</td> </tr> <tr> <td>Anschlußleitung Buchhorst T4 / DN 4 1/2" od. 2"</td> <td>MEEG Mobil Erdgas-Erdöl GmbH</td> <td>Energetische oder nicht-energetische Leitung</td> <td>(nicht angegeben)</td> </tr> </tbody> </table> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige</p>	Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus	Anschlußleitung Buchhorst Z1 / DN 4 1/2" od. 2"	MEEG Mobil Erdgas-Erdöl GmbH	Energetische oder nicht-energetische Leitung	Stilllegung - endgültig	Anschlußleitung Buchhorst Z2 / DN 4 1/2" od. 2"	MEEG Mobil Erdgas-Erdöl GmbH	Energetische oder nicht-energetische Leitung	(nicht angegeben)	Anschlußleitung Buchhorst Z5 / DN 4 1/2" od. 2"	MEEG Mobil Erdgas-Erdöl GmbH	Energetische oder nicht-energetische Leitung	(nicht angegeben)	Anschlußleitung Buchhorst T4 / DN 4 1/2" od. 2"	MEEG Mobil Erdgas-Erdöl GmbH	Energetische oder nicht-energetische Leitung	(nicht angegeben)	<p>Die vom LBEG angesprochenen Leitungen verlaufen entweder mit einigem Abstand außerhalb des Plangebiets oder innerhalb der vorhandenen Straßen- und Wegeparzellen, so dass keine Konflikte mit den geplanten Windenergieanlagen bestehen.</p> <p>Die Hinweise des LBEG zum Baugrund betreffen nicht die Bauleitplanung, sondern die nachfolgende Entwurfs- und Ausführungsplanung bzw. die Realisierung.</p>
Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus																		
Anschlußleitung Buchhorst Z1 / DN 4 1/2" od. 2"	MEEG Mobil Erdgas-Erdöl GmbH	Energetische oder nicht-energetische Leitung	Stilllegung - endgültig																		
Anschlußleitung Buchhorst Z2 / DN 4 1/2" od. 2"	MEEG Mobil Erdgas-Erdöl GmbH	Energetische oder nicht-energetische Leitung	(nicht angegeben)																		
Anschlußleitung Buchhorst Z5 / DN 4 1/2" od. 2"	MEEG Mobil Erdgas-Erdöl GmbH	Energetische oder nicht-energetische Leitung	(nicht angegeben)																		
Anschlußleitung Buchhorst T4 / DN 4 1/2" od. 2"	MEEG Mobil Erdgas-Erdöl GmbH	Energetische oder nicht-energetische Leitung	(nicht angegeben)																		

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>04 LBEG vom 29.01.2021 nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	
<p>05 Gewerbeaufsichtsamt Nds. vom 29.01.2021 Zum o. g. Bauleitplan sind aus der Sicht der von der Gewerbeaufsicht zu vertretenden Belange folgende Hinweise zu geben.</p> <p>Grundsätzlich gilt, dass bei der Ausweisung oder Änderung von Flächen für Windenergieanlagen auf das bestehende Gewerbe und deren Entwicklungsfähigkeit Rücksicht zu nehmen ist. Das Gleiche gilt für die vorhandenen Wohnnutzungen, die bereits durch Lärm durch bestehende Gewerbebetriebe, die insbesondere während der Nachtzeit tätig sein können, vorbelastet sind.</p> <p>Es wird begrüßt, dass die Bauhöhen und damit die elektrisch wirksamen Leistungen der Windenergieanlagen wegen der aktuellen Klimadiskussion und aus Erwägungen zum Flächenverbrauch, zur Energieeffizienz sowie zur Wirtschaftlichkeit immer größer werden. Bei den Planungen sind die gegenwärtig verfügbaren leistungsstarken Varianten der Windenergieanlagenhersteller mit großen Turmhöhen (hier Gesamtbauhöhe von bis zu 220 m) zu Grunde zu legen. Im Rahmen dieser Optimierung sollte jedoch der Abstand zu Wohnnutzungen, abgesehen von Einzelhäusern im Außenbereich, wegen der bedrängenden Wirkung solcher Anlagen (siehe OVG Münster, Urteil vom 9. August 2006 - 8 A 3726/05) mindestens das 3-fache der Anlagenhöhe betragen.</p> <p>Beim „3-fachen-Abstand“ sind in der Regel auch die von den Anlagen ausgehenden Geräuschimmissionen im Bereich des Zulässigen, wenn lediglich kleinräumige gewerbliche Nutzungen, beispielsweise in Ortsrandlagen, als Vorbelastung im Sinne der TA-Lärm zu berücksichtigen sind.</p> <p>Bei der vorliegenden Änderungsplanung beträgt der Abstand zum Ortsrand mit Gewerbe weniger als die 3-fache Bauhöhe. Von daher ist eine Untersuchung der Vorbelastung und Gesamtbelastung der Geräusche und Untersuchungen zum angemessenen Abstand (Abstandsoptimierung für Gewerbe und Wohnen) -- bereits auf Ebene erforderlich.</p>	<p>Die optisch bedrängende Wirkung wird im neu gefassten Absatz (10) des § 249 BauGB, Sonderregelung für Windenergieanlagen an Land, geregelt. Dieser besagt, dass eine optisch bedrängende Wirkung eines Windenergievorhabens nicht vorliegt, wenn der Abstand der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage zu Wohnhäusern mindestens die zweifache Anlagenhöhe beträgt. Sofern erforderlich werden für das nachfolgende BlmSchG-Verfahren noch entsprechende Gutachten vorgelegt.</p> <p>Für die beiden geplanten Windenergieanlagen sind schon in Vorbereitung der nachfolgenden Genehmigungsanträge die erforderlichen Schall- und Schattenwurfgutachten erstellt worden. Diese Gutachten werden auch dem Bebauungsplan beigelegt, um schon auf dieser Planungsebene nachzuweisen, dass die bezüglich Schallimmissionen und Schattenwurf einzuhaltenden Planungsrichtwerte nicht unzulässig überschritten werden.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>05 Gewerbeaufsichtsamt Nds. vom 29.01.2021</p> <p>Hinweise: Windenergieanlagen mit mechanischem Getriebe stehen im Verdacht im Laufe des Betriebes zu tonhaltigen Geräuschen zu neigen. Diese aufgrund des Verschleißes hervorgerufenen Geräusche werden als besonders störend wahrgenommen insbesondere, wenn sie von den zur Wohnbebauung nächstgelegenen Anlagen ausgehen. Tonhaltige Getriebe entsprechen nicht dem Stand der Lärminderungstechnik wären somit in Stand zu setzen. Windenergieanlagen ohne mechanisches Getriebe (Enercon-Anlagen sind in der Regel getriebeelos) neigen konstruktionsbedingt nicht zu diesen Geräuscherscheinungen.</p>	
<p>15 Exxon Mobile Productions vom 21.12.2020 (Vorabinformation)</p> <p>Zu dem beigefügten Planverfahren würden wir gerne anfragen wollen, ob Sie eventuell schon eine Vorstellung davon haben, wann die beiden geplanten WEAs gebaut werden sollen. Wir fragen, weil sich dort in großer Nähe des geplanten Standortes der nördlichen WEA unser Sondenplatz Buchhorst Z9 mit einem Tanklager befindet, auf dem aktuell noch eine Verladung und Verpumpung von Lagerstättenwasser zur Bohrung Groß Lessen Z1 stattfindet. Es ist geplant, diese Aktivitäten zum Standort Buchhorst T12 zu verlegen, dieses wird aber frühestens erst in 2022 der Fall sein.</p> <p>Falls die WEA erst nach der Verlegung unserer Aktivitäten käme, wäre das geplante Vorhaben für uns wahrscheinlich nicht kritisch. Käme es jedoch noch vor der Verlegung unserer Aktivitäten, melden wir hiermit bereits große Bedenken gegen das Projekt an. Eine detaillierte Stellungnahme werden wir Ihnen selbstverständlich auch noch zukommen lassen.</p> <p>Screenshot aus dem B-Plan. Die geplante WEA hat eine Gesamthöhe von 220 m, liegt aber nur ca. 106 m vom unserem Sondenplatz entfernt! Im Falle eines Umsturzes könnte die WEA quer über unserem Sondenplatz liegen!</p>	<p>Die Verladung und Verpressung des Lagerstättenwassers ist zwischenzeitlich planmäßig im Jahr 2022 erfolgt. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass im Risikogutachten die Schadenshäufigkeiten für das Tanklager Buchhorst Z9 ermittelt und bewertet wurden. Dieses zeigt, dass unter Berücksichtigung der risiko-reduzierenden Maßnahme (Verdoppelung des Wartungsrythmus) die Schadenshäufigkeiten am Tanklager durch die geplante WEA tolerierbar sind.</p>
<p>15 Exxon MPG für BEB-MEEG 12.01.2021</p> <p>Die ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG) nimmt die Betriebsführung für die Produktionsaktivitäten einschließlich des Betriebs des Produktionsleitungsnetzes der BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG (BEB), der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und den Tochtergesellschaften wahr.</p> <p>Von dem hier angezeigten Vorhaben sind Betriebsanlagen der o.g. Gesellschaften betroffen. Details hierzu können Sie den beigefügten Planunterlagen entnehmen.</p>	

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>15 Exxon MPG für BEB-MEEG 12.01.2021</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass unsere Angaben/Planeintragungen zur unverbindlichen Vorinformation erfolgen. Die Angaben über Lage, Deckung und Verlauf der u. g. BEB/MEEG-Anlage(n) sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der EMPG bestätigt werden.</p> <p>Der gesamte Schutzstreifen unserer Leitung(en) ist gem. dem geltenden technischen Regelwerk als Bauverbotszone definiert bzw. auszuweisen, so dass zur Gewährleistung der Sicherheit der Leitung(en) und zu eventuell erforderlichen Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten eine jederzeitige Erreichbarkeit der Leitung(en), auch mit Maschineneinsatz, gewährleistet ist.</p> <p>Grundsätzlich ist bei Errichtung von Windenergieanlagen der Sicherheitsabstand zu Erdgas-/Erdöl-Anlagen (z.B. Erdgasleitungen und Betriebsplätze) so zu wählen, dass eine Gefährdung, zum Beispiel durch Umsturz, Gondelabwurf oder Abwurf von Rotorblättern, ausgeschlossen ist. Hierzu verweisen wir auf den Erlass „Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass) des Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz und des Innenministeriums vom 24.2.2016. Im Abschnitt 6.11 wird Bezug auf die Rundverordnung Nr. 4.45 „Abstand von Windenergieanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus“ des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) Clausthal-Zellerfeld vom 12.01.2005, in der die Sicherheitsabstände für Windenergieanlagen zu Einrichtungen des Bergbaus behördlich festgelegt wurden, genommen.</p> <p>Sollten die geplanten Windenergieanlagen die in der Rundverordnung angegebenen maximalen Höhen und Leistungen überschreiten, so ist es erforderlich, einen Einzelnachweis für jede Windenergieanlage zu erbringen. Dabei ist der Nachweis zu führen, dass auch ein Versagen von Maschinenkomponenten (z.B. Abriss eines Rotorblattes oder Teilen davon) kein höheres Risiko für den Betrieb der bergbaulichen Anlage darstellt, als der Betrieb von Windenergieanlagen, die von der Rundverordnung erfasst werden. Der Einzelfallnachweis muss einen sicheren Betrieb der bergbaulichen Anlagen bei gleichzeitigem Betrieb der Windenergieanlagen (inkl. potentielltem Schadensfall) ausweisen.</p> <p>Sollten Ausfallzeiten oder Trudelbetrieb von Windenergieanlagen während der Arbeiten auf unseren Anlagen notwendig werden, so entstehen aufgrund der Ausfallzeiten keine Ansprüche gegenüber EMPG.</p>	<p>Die von der Exxon MPG angegebenen Leitungen verlaufen mit einigem Abstand außerhalb des Plangebiets, so dass keine Konflikte mit den geplanten Windenergieanlagen bestehen.</p> <p>Dieser Hinweis betrifft nicht die Bauleitplanung, sondern das nachfolgende BIm-SchG-Verfahren. Entsprechende Einzelgutachten werden in diesem Rahmen erbracht.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>15 Exxon MPG für BEB-MEEG 12.01.2021</p> <p>Es muss der freie Zugang zu unseren Anlagen (auch während der Bauphase) gewährleistet sein. Eventuell erforderliche Überfahrten sind in Abstimmung mit unserem Leitungsüberwachungsbetrieb festzulegen und durch geeignete Maßnahmen zu sichern.</p> <p>Wir machen darauf aufmerksam, dass sämtliche durch die Maßnahme entstehenden Kosten für 1 Sicherungsmaßnahmen, technische Anpassungen, Umbaumaßnahmen u.Ä. an unseren Anlagen vom Verursacher der Maßnahme zu tragen sind.</p> <p>Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass auf dem Sondenplatz Buchhorst Z9 Lagerstättenwasser angeliefert, in obertägigen Tanks gelagert und anschließend von dort aus zur Versenkbohrung Groß Lessen Z1 geleitet wird. Die gepl. Windenergieanlage darf die Lagerung des Lagerstättenwassers nicht unzulässig gefährden.</p> <p>Von dem gepl. Repowering ist die 5 km Schutzzone der SON-Station Sulingen (Seismische Messstation) betroffen. Den Standort sowie die schraffiert gekennzeichnete Schutzzone entnehmen Sie bitte der beigefügten Übersichtskarte.</p> <p>Die SON-Station Sulingen ist Bestandteil eines weitmaschigen bergschadenkundlichen Beweissicherungssystems (BBS), welches die niedersächsische Erdgasindustrie errichtet hat. Es beruht auf behördlicher Anordnung (§ 125 BBergG) und steht unter Aufsicht des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) in Zusammenarbeit mit dem Niedersächsischen Erdbebendienst (NED) und der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR).</p> <p>Diese Anordnung ist erfolgt, da es durch die Erdgasförderung zu geringfügigen Spannungsveränderungen in unmittelbarer Umgebung der Erdgaslagerstätten kommen kann, die durch den Druckabbau in den Speichergesteinen entstehen. Das Messsystem soll neben der Beweissicherung die Zusammenhänge tektonischer Ereignisse im Umfeld von Erdgaslagerstätten erforschen und wichtige Daten wie Lage und Tiefe von Erschütterungsherden, sowie die für die Wahrnehmung an der Oberfläche relevanten Schwingungsgeschwindigkeiten erfassen und damit eine genaue Kategorisierung der auftretenden Seismizität ermöglichen. Die Messungen im Rahmen des BBS sind erforderlich zur Erleichterung der Feststellung von Art und Umfang zu erwartender Einwirkungen der Erdgasförderung auf bauliche Anlagen an der Oberfläche (geringfügige Bodenerschütterungen).</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>15 Exxon MPG für BEB-MEEG 12.01.2021</p> <p>Obwohl die Funktionalität der seismischen Messstation in technischer Hinsicht nicht mit Radarstationen und Funkstationen von vergleichbar ist, stellt ihr störungsfreier Betrieb, wie auch bei solchen Einrichtungen, aufgrund der damit verfolgten Überwachungsaufgaben einen öffentlichen Belang dar, der im Rahmen der Abwägung analog der in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB genannten Einrichtungen zu berücksichtigen ist (vgl. OVG Münster Urteil vom 18.08.2009 Az. 8 A 613/08). Alternativ ergibt sich diese Vergleichbarkeit als ungeschriebener öffentlicher Belang aus § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB.</p> <p>Für die stationär errichtete seismische Messstation SON-Sulingen, die im Rahmen eines Betriebsplanverfahrens bergrechtlich zugelassen wurde und in deren Zusammenhang auch die betroffenen Landkreise informiert wurden, ergeben sich Mindestabstände von 5 km die bei der Neuerrichtung von Windenergieanlagen zu beachten sind.</p> <p>Ein möglicher Betrieb von Windenergieanlagen innerhalb eines Radius von 5 km und ein damit verbundener Eintrag von Vibrationen in den Boden stört den Betrieb der genannten seismischen Messstation in erheblichem Maße und kann damit den Betrieb des gesamten Überwachungsnetzes signifikant stören bzw. gänzlich unmöglich machen. Wir können daher dem Bau von neuen Windenergieanlagen innerhalb der Schutzzone bei dem jetzigen Planungsstand nicht zustimmen.</p> <p>Eine Kopie unserer Stellungnahme haben wir an das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover, Herrn Napp (E-Mail Matthias.Napp@lbeg.niedersachsen.de) und Herr Nix (E-Mail Thomas.Nix@lbeg.niedersachsen.de) gesendet. Wir gehen davon aus, dass sich das LBEG ebenfalls noch im Verfahren äußern wird, sofern Sie es bereits im Verfahren beteiligt haben.</p> <p>Wir bitten Sie, uns bei den weiteren Planungen zu beteiligen und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.</p> <p>Unsere heutige Stellungnahme bezieht sich auf den derzeitigen Planungsstand. laufende Baumaßnahmen sowie zukünftige Planungen sind in dieser Stellungnahme nicht enthalten.</p>	<p>In Anbetracht des überragenden öffentlichen Interesses an einem zügigen Ausbau der erneuerbaren Energien werden die hier von der Exxon MPG bzw. der BEB-MEEG vorgetragenen Bedenken in der Gesamtabwägung zurückgestellt.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>15 Exxon MPG für BEB-MEEG 12.01.2021</p> <p>Bitte bestätigen Sie uns den Erhalt dieser Stellungnahme per Antwort auf diese Email. Sollten Sie Ihre Anfrage über BIL - Bundesweites Informationssystem zur Leitungsrecherche - gestellt haben, ist dies nicht notwendig.</p>	
<p>19 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 18.01.2021</p> <p>Im o. g. Verfahren gibt die Bundeswehr bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Es bestehen seitens der Bundeswehr aus flugsicherungstechnischer (§18a LuftVG), liegenschaftsmäßiger, infrastruktureller und schutzbereichsmäßiger Sicht bei Einhaltung der beantragten Parameter keine Bedenken:</p> <p>Standort: WEA 01 52°38' 55,65" 8°42' 35,42"</p> <p>Da bauliche Hindernisse mit einer Bauhöhe von- über 100 m über Grund gem. § 14 LuftVG der luftfahrtrechtlichen Zustimmung bedürfen, werden etwaige militärisch flugbetriebliche Einwände/Bedenken über das Beteiligungsverfahren der zivilen Luftfahrtbehörde berücksichtigt.</p> <p>„Eine offizielle Stellungnahme erhalten Sie hierzu über das von der zuständigen zivilen Luftfahrtbehörde initiierte Beteiligungsverfahren.“</p> <p>Ich bitte um Aufnahme des folgenden Textes in den Genehmigungsbescheid:</p> <p>Vier Wochen vor Baubeginn ist dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn und dem Luftfahrtamt der Bundeswehr, Referat 3 II e, Flughafenstr. 1, 51147 Köln unter Angabe des Zeichens Infra I 3_II-527-20-BBP alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bzw. Abbauende anzuzeigen.</p> <p>Bei Änderung der Bauhöhe, des Bautyps oder der Standortkoordinaten ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erneut zu beteiligen.</p>	<p>Dieser Hinweis des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr zur Abstimmung vor Baubeginn betrifft nicht die Bauleitplanung, sondern die nachfolgende Entwurfs- und Ausführungsplanung bzw. die Realisierung.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>19 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 18.01.2021</p>	
<p>Ich bitte, mir zu gegebener Zeit einen Nebenabdruck des Genehmigungsbescheides unter Angabe meines Zeichens zu übersenden.</p>	
<p>22 Landkreis Diepholz vom 25.01.2021</p>	
<p>Aus der Sicht der von mir wahrzunehmenden öffentlichen Belange ist zu der von Ihnen beabsichtigten Planung Folgendes zu sagen:</p> <p>FACHDIENST KREISENTWICKLUNG - NATURSCHUTZ</p> <p>Es kann noch keine vollständige Stellungnahme abgegeben werden, da die wesentlichen naturschutzrechtlichen Unterlagen und Gutachten (Eingriffsregelung, faunistische Gutachten, Artenschutz- und FFH-Verträglichkeitsprüfung) zum Vorentwurfsstand noch nicht enthalten waren.</p> <p>Zum Vorentwurfsstand wird folgende Stellungnahme abgegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Rahmen des qualifizierten Bebauungsplans müssen alle naturschutzrechtlichen Anforderungen zur Eingriffsregelung, zur artenschutzrechtlichen Verträglichkeit und zur FFH-Verträglichkeit im konkreten Detaillierungsgrad für die Ausführungsebene (BImSch-Verfahren) abgearbeitet werden. • Die auf Seite 10 der Vorentwurfsbegründung dargestellte maximale zukünftige WEA-Höhe von 220 m würde gem. Windenergieerlass einen Untersuchungsradius für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erfordern, der 3.300 m (15-fache Gesamthöhe) beträgt. Der auf Seite 8 Kapitel 4.1 des Umweltberichtes genannte Radius von 3.000m erscheint demnach zu gering bemessen. • Der auf Seite 19 des UB beschriebene Untersuchungsumfang für Fledermäuse entspricht im Hinblick auf die Dauererfassungen nicht dem gem. Artenschutzleitfaden vorgegebenen Mindestuntersuchungsumfang von Anfang April bis Mitte November. Hier wurde der Erfassungszeitraum lediglich bis Ende Oktober beschrieben. Es wäre somit zu begründen, ob der volle Herbstzug abgedeckt ist. • Der auf Seite 19 des UB beschriebene avifaunistische Untersuchungsumfang entspricht den Mindestanforderungen des Artenschutzleitfadens zum Windener- 	<p>Die hier vom Fachdienst Kreisenwicklung – Naturschutz angesprochenen Aspekte wurden im Rahmen des zwischenzeitlich vorliegenden Umweltberichts berücksichtigt.</p> <p>Wird im Umweltbericht entsprechend berücksichtigt. Die Untersuchungsgebiete werden dem Anlagentyp bzw. der Maximalhöhe angepasst.</p> <p>Mittlerweile liegen abgeschlossene Kartiererergebnisse vor. Der Untersuchungszeitraum deckt den Mindestuntersuchungsumfang des Leitfadens (von Anfang April bis Mitte November) vollständig ab. Dies wird im Umweltbericht entsprechend aufgenommen und beschrieben.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>22 Landkreis Diepholz vom 25.01.2021</p> <p>gieerlass. Soweit keine avifaunistischen Besonderheiten/Schwerpunkte vorhanden sind, ist der Mindestuntersuchungsumfang ausreichend. Dennoch wird, zur Gewährleistung der bestmöglichen Beurteilungsgrundlage, empfohlen, ggf. verfügbare, aktuelle faunistische Erfassungen benachbarter Planungen mit einzu-beziehen. In diesem Zusammenhang wird auf die Neuerfassungen im Rahmen der FNP-Änderung (Windenergie) der Stadt Sulingen verwiesen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Hinblick auf die erforderliche FFH-Verträglichkeitsstudie ist neben der Berücksichtigung direkter Gebietsbetroffenheiten auch zu prüfen, ob sich durch die geplanten, deutlich größeren WEA und auch im Zusammenhang mit benachbarten WEA erhebliche, FFH-relevante Beeinträchtigungen der Wechselbeziehungen der Gastvögel aus den umgebenden FFH-/Vogelschutzgebieten ergeben (erhebliche Störung essentieller Flugrouten oder Nahrungs- und Sammelbereiche). <p>FACHDIENST KREISENTWICKLUNG - RAUMORDNUNG</p> <p>Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) Landkreis Diepholz 2016 gibt einen Planungsrahmen für die Windenergienutzung vor, der in der Bauleitplanung beachtet (Ziele der Raumordnung) bzw. berücksichtigt (Grundsätze der Raumordnung) werden muss. Aus den Festlegungen des RROP ergeben sich Tabuzonen für die Errichtung von WEA die aufgrund ihrer raumordnerischen Festlegung als Ziel oder als Grundsatz eine differenzierte Bindungswirkung entfalten. Nach Abzug der Tabuzonen verbleiben Potenzialräume, die keiner raumordnerischen Bindungswirkung unterliegen und auf Ebene der Bauleitplanung einer detaillierten Eignungsanalyse und Abwägung bedürfen.</p> <p>Im RROP 2016 ist der Großteil des Bebauungsplangebietes als Vorranggebiet für Windenergienutzung dargestellt. Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 läuft derzeit das Verfahren zur 115. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Samtgemeinde (SG) Kirchdorf. Hierzu wurde das Standortkonzept Windenergie 2020 erstellt. Der im Standortkonzept ermittelte Änderungsbereich 1 der 115. FNP-Änderung entspricht dem Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes. Die Abgrenzung hat jedoch einen anderen Flächenzuschnitt als die Vorranggebietsdarstellung Windenergienutzung im RROP 2016. Diese weicht am nordwestlichen Rand vom Flächenzuschnitt im RROP ab, sodass der WEA-Standort 2 außerhalb des Vorranggebietes für Windenergienutzung liegt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Das nächste FFH-Schutzgebiet befindet sich in über 2.5 km Entfernung zur Vorhabenfläche. Vogelschutzgebiete sind mehr als 3 km entfernt. Mögliche Beeinträchtigungen und Wechselbeziehungen sind laut Umweltbericht nicht zu erwarten.</p> <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist zwischenzeitlich an die Abgrenzung der 115. Flächennutzungsplanänderung angepasst worden.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>22 Landkreis Diepholz vom 25.01.2021</p> <p>Die Vorranggebiete Windenergienutzung sind in der Zeichnerischen Darstellung des RROP 2016 räumlich festgelegt. Voraussetzung für eine Abweichung im Rahmen der gemeindlichen Konkretisierungsmöglichkeiten und der Entwicklung auf nachgelagerter Planungsebene ist, dass der Flächenzuschnitt aus einem gesamträumlichen, schlüssigen Planungskonzept resultiert und den raumordnerischen Festlegungen des RROP nicht entgegensteht. Wie bereits im obigen Teil der Stellungnahme aufgeführt wird, hat die SG Kirchdorf ein Planungskonzept erstellt und der 115. FNP-Änderung zu Grunde gelegt. In der raumordnerischen Stellungnahme zur FNP-Änderung wurde seitens der Unteren Landesplanungsbehörde (ULP) dargelegt, dass die Planung nicht den Zielen der Raumordnung entspricht, da der Großteil der im RROP 2016 festgelegten harten Tabuzonen nicht als harte, sondern als weiche Tabuzonen berücksichtigt wurde. Dieser Umstand ist zu korrigieren.</p> <p>Der vorliegenden Bauleitplanung kann seitens der ULP daher nur zugestimmt werden, wenn die 115. FNP-Änderung als planungsrechtliche Grundlage beschlossen und auch in den Planunterlagen zum vorliegenden B-Plan eindeutig dargelegt wird, dass der vom RROP abweichende Flächenzuschnitt unter der Beachtung der Ziele und der Berücksichtigung der Grundsätze der Raumordnung ermittelt wurde.</p> <p>FACHDIENST UMWELT UND STRASSE -ABFALL- UND BODENSCHUTZ Im Geltungsbereich des Plangebietes befinden sich zum gegenwärtigen Kenntnisstand (01 /2021) keine erfassten Altlasten (Alttablagerungen; Altstandorte oder Verdachtsflächen).</p> <p>Sollten sich bei der weiteren Planung, bei der Erschließung oder bei der Bebauung Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten ergeben, so ist dieses der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Diepholz unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>FACHDIENST UMWELT UND STRASSE - WASSERWIRTSCHAFT Gegenüber der im Zuge des B-Planes Nr. 9 vorgesehenen Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage zur Aufstellung zweier größerer WEA anstatt der bisherigen 3 kleineren WEA bestehen seitens der UWB keine grundsätzlichen Bedenken.</p>	<p>Die 115. Änderung des Flächennutzungsplanes ist zwischenzeitlich so überarbeitet worden, dass sie den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung entspricht.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>22 Landkreis Diepholz vom 25.01.2021</p> <p>Die beiden festgesetzten WEA-Standorte (einschl. des jeweils 15 m breiten Pufferstreifens rundherum zwecks möglicher Standortverschiebungen) sowie die festgesetzten, privaten Verkehrsflächen liegen außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes des Gew. II. 0. „Flöte mit Moorkanal“.</p> <p>Die westliche Begrenzung des Geltungsbereichs des B-Plan Nr. 9 scheint entlang der Begrenzung dieses festgesetzten Überschwemmungsgebietes zu verlaufen. Da zum gegenwärtigen Planungsstand hierzu in der Begründung keine Aussagen enthalten sind, bedarf es der Klärung des Sachverhaltes und der entsprechenden Ergänzung in der Begründung.</p> <p>Die „Flöte mit Moorkanal“ ist Bestandteil des sog. „eu-relevanten Gewässernetzes“. Somit gelten die in der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie“. (WRRL) formulierten Entwicklungsziele sowie das Verschlechterungsverbot und das Verbesserungsgebot unmittelbar für dieses Gewässer. Aus diesem Grund ist eine sachliche Überprüfung erforderlich, ob es im Zusammenhang mit der dargestellten Repowering-Maßnahme planungsrechtlich tatsächlich nötig ist, den Geltungsbereich dieser Bauleitplanung derart nahe an die „Flöte mit Moorkanal“ heran auszuweisen- und sogar einen Teil vorh. 0,01 ha der Gewässerwasserfläche mit einzubeziehen.</p> <p>FACHDIENST BAUORDNUNG-UND STÄDTEBAU - DENKMALSCHUTZ</p> <p>Die Fundstelle Wehrbleck 10 ist unmittelbar betroffen und legt zusammen mit den Fundstellen Wehrbleck 5, 9 und 13 in näherem Umfeld des Geltungsbereichs nahe, dass hier mit weiteren prähistorischen Funden gerechnet werden muss. Bei den Funden handelt es sich um Fundstreuungen mit Feuersteinartefakten der Mittel- bis Jungsteinzeit, einer Urnenbestattung der Vorrömischen Eisenzeit sowie Siedlungsgruben unbestimmter Zeitstellung, welche im Zuge der Luftbildauswertung erkannt werden konnten. Aufgrund dessen werden zukünftig sämtliche Erdarbeiten einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 10 NDSchG in Verbindung mit § 13 NDSchG der Unteren Denkmalschutzbehörde bedürfen. Diese wird voraussichtlich mit Auflagen hinsichtlich einer fachgerechten Begleitung des Oberbodenabtrags oder einer Voruntersuchung verbunden sein.</p> <p>FACHDIENST BAUORDNUNG UND STÄDTEBAU - STÄDTEBAU</p> <p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen erhebliche Bedenken, soweit, wie vorgesehen, Abweichungen von den Darstellungen des F-Planes vorgenommen werden, da insoweit ein Verstoß des Entwicklungsgebotes nach § 8 Abs.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets des Gewässers „Flöthe mit Moorkanal“ sind anhand der einschlägigen Fachkarten überprüft worden. Danach befindet sich das Überschwemmungsgebiet vollständig außerhalb des Geltungsbereichs.</p> <p>Die Begründung wird um entsprechende Aussagen ergänzt.</p> <p>Nach der zwischenzeitlich überarbeiteten 115. Flächennutzungsplanänderung sowie der entsprechend aktualisierten Objektplanung für das Repowering weist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes nunmehr einen deutlichen Abstand zur „Flöthe mit Moorkanal“ auf.</p> <p>Der Hinweis auf dem Bebauungsplan und in der Begründung wird entsprechend aktualisiert.</p> <p>Mit Urteil vom 12.04.2021 (12 KN 159/18) hat das OVG Lüneburg das Regionale Raumordnungsprogramm 2016 des Landkreises Diepholz für unwirksam erklärt.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>22 Landkreis Diepholz vom 25.01.2021</p> <p>2 BauGB vorliegt. Wesentliches Kennzeichen der zugrundeliegenden Konzeption zu Steuerung der Windenergie, die in einer bauleitplanerischen Entwicklung mündet, ist, dass sich die Rotorkreisflächen der Windenergieanlagen innerhalb der Konzentrationsflächen befinden müssen. Diese Vorgehensweise hat auch die Samtgemeinde Kirchdorf so vorgenommen. Möchte die Gemeinde dennoch weiterhin so an der Planung festhalten, so wäre durch die Samtgemeinde die gesamte Plankonzeption auf Ebene des F-Planes anzupassen. Dies würde eine detaillierte Auseinandersetzung mit allen festgelegten, harten und weichen Tabuzonen sowie auch der weiteren Verfahrensschritte erfordern. Zudem müsste sich die Samtgemeinde sodann beispielsweise auch damit auseinandersetzen, wie an den Samtgemeindegrenzen mit dieser Thematik umzugehen wäre, ohne in die kommunale Planungshoheit anderer Gemeinden einzugreifen.</p> <p>Der Begriff „landwirtschaftliche Nutzungen“ in der textlichen Festsetzung Nr. 1.1 b) ist zu unkonkret. Mit der vorliegenden Begrifflichkeit sind nach hiesiger Ansicht grundsätzlich auch bauliche Anlagen als solches nicht ausgeschlossen. Es wird allerdings davon ausgegangen, dass mit dem Begriff vielmehr die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen gewollt ist.</p> <p>Die Ausführungen zu den Schallimmissionen sind dahingehend zu ergänzen, dass zumindest keine unzumutbaren Belastungen entstehen oder eben vermieden werden können.</p>	<p>Daraufhin hat die Samtgemeinde Kirchdorf zur Steuerung der privilegierten Windenergienutzung im Außenbereich ein gesamtgemeindliches Standortkonzept erstellt, um eine Grundlage für die Bauleitplanung unter Berücksichtigung der aktuellen rechtlichen Ausgangssituation zu schaffen. Der Windenergiestandort nordöstlich Wehrbleck wurde darin bestätigt und dementsprechend im Rahmen der 115. Flächennutzungsplanänderung als Sondergebiet für Windenergieanlagen ausgewiesen.</p> <p>Damit entsprechen die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 9 „Repowering Buchhorst“ dem Gebot des „Entwickelns aus dem Flächennutzungsplan“ gemäß § 8 Abs. 2 BauGB unter Beachtung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung.</p> <p>Die hier vom Landkreis Diepholz geäußerten Bedenken sind somit nicht (mehr) zutreffend.</p> <p>Sofern dies unter Berücksichtigung der durch die Windenergieanlagen bestehenden Restriktionen - z.B. Baulasten für die erforderlichen Abstandsflächen - möglich ist, können innerhalb des Plangebiets grundsätzlich auch bauliche Anlagen errichtet werden, die der landwirtschaftlichen Nutzung dienen. Dies wird in der Begründung deutlicher herausgestellt.</p> <p>Für die beiden geplanten Windenergieanlagen sind schon in Vorbereitung der nachfolgenden Genehmigungsanträge die erforderlichen Schall- und Schattenwurfgutachten erstellt worden. Diese Gutachten werden auch dem Bebauungsplan beigelegt, um schon auf dieser Planungsebene nachzuweisen, dass die bezüglich Schallimmissionen und Schattenwurf einzuhaltenden Planungsrichtwerte nicht unzulässig überschritten werden.</p>
<p>30 UHLV Große Aue vom 25.01.2021</p> <p>Gemeinschaftlich mit dem betroffenen Wasser- und Bodenverband „Flöte-Flagge“ möchten wir zu der o. a. Bauleitplanung wie folgt Stellung nehmen:</p> <p>Vorab möchten wir darauf hinweisen; dass der Geltungsbereich in der Flur 3 in der Gemarkung Wehrbleck liegt und nicht wie auf Seite 4/18 der Begründung aufgeführt in der Flur 19.</p> <p>Eine örtliche Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers wird begrüßt.</p>	<p>Die Begründung wird entsprechend korrigiert.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>30 UHLV Große Aue vom 25.01.2021</p> <p>Im Geltungsbereich der o. a. Bauleitplanung befinden sich keine Gewässer III. Ordnung des Wasser- und Bodenverbandes „Flöte-Flagge“. Im südwestlichen Bereich fließt die Flöte (Gewässer II. Ordnung) des UL V Große Aue durch den Geltungsbereich.</p> <p>Beim Rückbau der vorhandenen Anlage "Wehrbleck 2" ist darauf zu achten, dass Beschädigungen an der "Flöte", bzw. ein Material-/ Sandeintrag in die Flöte vermieden werden. Sollte es doch zu Beschädigungen oder zu einem Material-/ Sandeintrag kommen, so ist der ULV Große Aue unverzüglich zu informieren. Die Beseitigung der Schäden bzw. die Entfernung des Materials/Sandes haben im Einvernehmen mit dem Verband, auf Kosten des Verursachers zu erfolgen.</p> <p>Wir möchten noch darauf hinweisen, dass der satzungsgemäße Unterhaltungstreifen entlang der Gewässer II. Ordnung 5,00 m beträgt. Dieser Bereich, gemessen ab der oberen Böschungskante, ist von Bebauung und Bepflanzung jeglicher Art sowie Auf-/ Anfüllungen freizuhalten.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Nach der zwischenzeitlich überarbeiteten 115. Flächennutzungsplanänderung sowie der entsprechend aktualisierten Objektplanung für das Repowering weist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes nunmehr einen deutlichen Abstand zur „Flöthe mit Moorkanal“ auf, so dass der erforderliche Unterhaltungstreifen entlang dieses Gewässers nicht tangiert wird.</p>
<p>35 Wasserversorgung Sulinger Land vom 28.01.2021</p> <p>Zu dem o.g. Verfahren nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p><u>Wasserversorgung:</u> Das Plangebiet liegt außerhalb der versorgten Gebiete und kann, mangels Schaffung von Räumlichkeiten (zum Aufenthalt von Mensch oder Tier), satzungsgemäß nicht an das Wasserversorgungsnetz angeschlossen werden. Hauptwasserleitungen sind im Plangebiet nicht vorhanden.</p> <p><u>Abwasser:</u> Das Plangebiet liegt außerhalb der entsorgten Gebiete und kann, mangels Schaffung von zum Aufenthalt von Menschen geeigneten Räumlichkeiten, satzungsgemäß nicht an das Abwasserentsorgungsnetz angeschlossen werden. Der Anschluss über die dezentrale Abwasserbeseitigung ist möglich. Schmutzwasserleitungen sind im Plangebiet nicht vorhanden.</p> <p>Sollten sich hierzu noch Fragen ergeben, rufen Sie uns einfach an.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>39 Westnetz vom 29.12.2020</p> <p>Wir bedanken uns für Ihre Behördenbeteiligung in obiger Angelegenheit und teilen Ihnen mit, dass seitens der. Westnetz GmbH grundsätzlich keine Bedenken gegen den Bebauungsplanes Nr. 9 bestehen.</p> <p>An dieser Stelle weisen wir darauf hin, dass wir im Verfahrensbereich Elektroversorgungseinrichtungen unterhalten. Den detaillierten Verlauf der Erdkabeltrassen können Sie der beigefügten Planunterlage entnehmen. Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen sind nicht in Planung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die von der Westnetz angegebenen Leitungen verlaufen innerhalb der vorhandenen Straßen- und Wege, so dass keine Konflikte mit den geplanten Windenergieanlagen bestehen.</p>
<p>43 Abfall WirtschaftsGesellschaft AWG vom 05.01.2021</p> <p>Sie haben uns im Zuge des o. g. Vorhabens um Stellungnahme gebeten. Die AbfallWirtschaftsGesellschaft mbH hat gemeinsam mit dem zuständigen Fachdienst Straßenwesen des Landkreises Diepholz den Leitfaden „Bauleitplanung unter abfallwirtschaftlichen Gesichtspunkten“ herausgegeben. Er gibt Hinweise über die abfallwirtschaftlichen Aspekte, die bei der Planung zu berücksichtigen sind.</p> <p>Um eine Befahrbarkeit mit Entsorgungsfahrzeugen zu gewährleisten, sind unter anderem folgende Auflagen zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Straßeneinmündungen sind mit mind. 10-m-Radien herzustellen. • Wendeplätze in Stichstraßen müssen nach RAST06 einen Fahrbahnwendekreis von mind. 18 m aufweisen. <p>Sie erhalten eine Ausfertigung dieser aktuellen Richtlinie mit der Bitte um Berücksichtigung bei Ihren Planungsvorhaben.</p>	<p>Da eine Entsorgung von Hausmüll bzw. hausmüllähnlichen Abfällen hier nicht erforderlich ist, sind diese Hinweise der Abfall WirtschaftsGesellschaft AWG im vorliegenden Fall nicht zutreffend.</p>
<p>46 O2 Telefonica 15.01.2021</p> <p>Aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - durch das Plangebiet führen zwei Richtfunkverbindungen hindurch - die Fresnelzone der Richtfunkverbindungen befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 28 m und 58 m über Grund 	

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------	--------------------

46 O2 Telefonica 15.01.2021

STELLUNGNAHME / Bebauungsplan Nr. 9 "Repowering Buchhorst", Gemeinde Wehrbleck

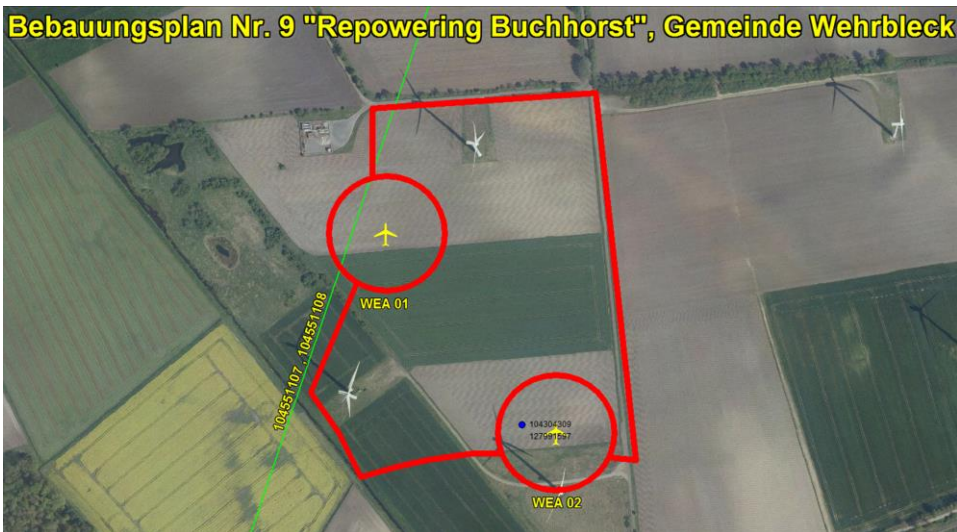
RICHTFUNKTRASSEN

Die darin enthaltenen Funkverbindungen kann man sich als horizontal liegende Zylinder mit jeweils einem Durchmesser von bis zu mehreren Metern vorstellen.

Richtfunkverbindung		A-Standort in WGS84						Höhen			B-Standort in WGS84						Höhen			
Linknummer	A-Standort	B-Standort	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	Fußpunkt NHN	Antenne ü. Gelände	Gesamt	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	Fußpunkt NHN	Antenne ü. Gelände	Gesamt
104551107	137993209	127997707	52° 37'	29.61"	N	8° 41'	41.01"	E	39	37,3	76,3	52° 44'	33.32"	N	8° 45'	34.73"	E	58	38,3	96,3
104551108	137993209	127997707	Wie Link 104551107																	

Legende
in Betrieb

Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf unsere Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung verdeutlichen sollen.



Die farbige Linie versteht sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet. Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegende Skizze mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>46 O2 Telefonica 15.01.2021</p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen s.o. festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird. Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und ein vertikaler Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15m eingehalten werden.</p>	<p>Die von der O2 Telefonica angegebene Richtfunktrasse wurde in den Bebauungsplan eingetragen. Da sich der Rotor der Anlage WEA-1 oberhalb des angegebenen Richtfunkkorridors drehen wird, können etwaige Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.</p>
<p>49 NLStBV Oldenburg - Luftfahrtbehörde vom 25.01.2021</p> <p>Gegen die vorgenannte Bauleitplanung bestehen aufgrund der von meiner Behörde wahrzunehmenden luftverkehrsrechtlichen Belange keine Bedenken.</p> <p>Ich weise jedoch vorsorglich darauf hin, dass sich in der Nähe zum Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplan ein Modellfluggelände befindet. Eine detaillierte Stellungnahme kann erst dann erfolgen, wenn konkrete Koordinaten und Bauhöhen des Luftfahrthindernisses bekannt sind. Im weiteren Verfahren ist eine Beteiligung meiner Behörde daher zwingend erforderlich.</p> <p>Die Erteilung einer Genehmigung für ein Vorhaben erfordert meine Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetzes (LuftVG), wenn die dort genannten Tatbestandsmerkmale</p> <ul style="list-style-type: none"> • Höhe von mehr als 100 m über der Erdoberfläche <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> • Höhe von mehr als 30 Meter auf natürlichen oder künstlichen Bodenerhebungen, sofern die Spitze dieser Anlage um mehr als 100 Meter die Höhe der höchsten Bodenerhebung im Umkreis von 1,6 Kilometer Halbmesser um die für die Anlage vorgesehene Bodenerhebung überragt, <p>vorliegen.</p> <p>In diesen Fällen ist regelmäßig eine erforderlich, die aus einer Tages- und Nacht-kennzeichnung besteht. Meine Entscheidung über die Zustimmung nach § 14 LuftVG erfolgt auf Grund einer gutachtlichen Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung GmbH. Details der Tages- und Nacht-kennzeichnung werden im Rahmen meiner Entscheidung über die Zustimmung festgelegt. Diese Festlegungen werden als Auflagen in die bau- oder immissionsschutzrechtliche Genehmigung übernommen.</p>	<p>Die Hinweise der Luftfahrtbehörde betreffen nicht die Bauleitplanung, sondern die nachfolgende Genehmigungsplanung.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag																		
<p>52 Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (über Deutsche Flugsicherung) vom 22.01.2021</p> <p>EUR DOC 015. Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen.</p> <p>Meine Behörde stellt auf ihrer Webseite unter www.baf.bund.de eine interaktive Karte der Anlagenschutzbereiche bereit.</p>																			
<p>52 Deutsche Flugsicherung DFS vom 14.01.2021</p> <table border="1" data-bbox="129 520 1088 663"> <thead> <tr> <th>Nr.</th> <th>Breite [° ' "]</th> <th>Länge [° ' "]</th> <th>Geländehöhe [m]</th> <th>Höhe ü. Gnd. [m]</th> <th>TOP-Höhe [m]</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>52 38 51</td> <td>8 42 44</td> <td></td> <td></td> <td>2000,0000</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>52 38 55</td> <td>8 42 31</td> <td></td> <td></td> <td>2000,0000</td> </tr> </tbody> </table> <p>Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.</p> <p>Bei der Beurteilung des Vorhabens bezüglich der Betroffenheit von Anlagen der DFS wurden die oben angegebenen Koordinaten berücksichtigt. Die Koordinaten wurden von uns aus den vorgelegten Unterlagen ermittelt. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen Stand Januar 2021.</p> <p>Momentan beabsichtigen wir im Plangebiet keine Änderungen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen. Wir empfehlen daher, Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gern. §18 LuftVG einzureichen. Windenergieanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 LuftVG der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt.</p> <p>Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.</p> <p>Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p>	Nr.	Breite [° ' "]	Länge [° ' "]	Geländehöhe [m]	Höhe ü. Gnd. [m]	TOP-Höhe [m]	1	52 38 51	8 42 44			2000,0000	2	52 38 55	8 42 31			2000,0000	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
Nr.	Breite [° ' "]	Länge [° ' "]	Geländehöhe [m]	Höhe ü. Gnd. [m]	TOP-Höhe [m]														
1	52 38 51	8 42 44			2000,0000														
2	52 38 55	8 42 31			2000,0000														

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>52 Deutsche Flugsicherung DFS vom 14.01.2021</p> <p>Hinweis: Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung stellt unter dem nachfolgenden Link eine interaktive Karte mit den aktuell gültigen Anlagenschutzbereichen gern. §18a LuftVG zur Verfügung. http://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz_node.html</p>	

59 Bundeswehr IntHubschrAusbZ vom 18.12.2020								
<table border="1"> <tr> <td data-bbox="114 520 322 587">Betreff:</td> <td data-bbox="327 520 1117 587">Bauleitplanung der Gemeinde WEHRBLECK, hier: Bebauungsplan Nr.9 "Repowering BUCHHORST"</td> </tr> <tr> <td data-bbox="114 587 322 651">Bezug:</td> <td data-bbox="327 587 1117 651">1. Samtgemeinde KIRCHDORF vom 15.12.2020 2. Ltr FEZ vom 29.09.2020</td> </tr> <tr> <td data-bbox="114 651 322 687">Anlagen:</td> <td data-bbox="327 651 1117 687"></td> </tr> </table>	Betreff:	Bauleitplanung der Gemeinde WEHRBLECK, hier: Bebauungsplan Nr.9 "Repowering BUCHHORST"	Bezug:	1. Samtgemeinde KIRCHDORF vom 15.12.2020 2. Ltr FEZ vom 29.09.2020	Anlagen:			<p>Im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den umliegenden Gemeinden, hier KIRCHDORF, war IntHubschrAusbZ gebeten, die 115. Flächennutzungsplanänderung "Windenergie" zu beurteilen und die Stellungnahme bis zum 12.10.2020 zu übersenden (siehe Bezug 2). Im Falle einer offiziellen Beauftragung zur Stellungnahme durch das Luftfahrtamt der Bundeswehr würde ich als einer der Träger öffentlicher Belange den Änderungsbereich 4 ablehnen und den Änderungsbereich 1 (Repowering gem. Bezug 1) neu bewerten. Gem. Bezug 1 war IntHubschrAusbZ gebeten, die Bauleitplanung der Gemeinde WEHRBLECK, hier: Bebauungsplan Nr.9 "Repowering BUCHHORST", zu beurteilen und die Stellungnahme bis zum 29.01.2021 zu übersenden.</p> <p>IntHubschrAusbZ nimmt dazu wie folgt Stellung: Die geplanten 2 WEA (Repowering) befinden sich alle innerhalb des 1,5 km Korridors der Nachttiefflugstrecke DÜDINGHAUSEN LANG südöstlich des Navigationspunktes DL8. Gem. Zentralvorschrift AI-271/1-8907 sind Tiefflugstrecken festgelegte Routen innerhalb einer HFCA. Die Routen bilden die Mittellinie eines jeweils 3 km breiten Korridors. Genehmigungen für Bauvorhaben in diesen Korridoren, die aufgrund ihres Hindernischarakters eine konkrete Gefahr für den Flugbetrieb darstellen, ist die Zustimmung zu versagen. Diese zwei geplanten WEA befinden sich in einem Windpark mit 8 Bestands WEA, die alle innerhalb des 1.5 km Korridors der Nachttiefflugstrecke liegen. Sie sollen 3 Altanlagen ersetzen, von denen 2 am nächsten zur Streckenführung stehen. Die beiden neuen WEA stehen dazu im Vergleich etwas weiter von der Streckenführung weg.</p>
Betreff:	Bauleitplanung der Gemeinde WEHRBLECK, hier: Bebauungsplan Nr.9 "Repowering BUCHHORST"							
Bezug:	1. Samtgemeinde KIRCHDORF vom 15.12.2020 2. Ltr FEZ vom 29.09.2020							
Anlagen:								

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Die geplante Gesamthöhe soll 217m (712 ft) betragen und wird von mir als unkritisch bewertet, da in diesem Streckenabschnitt auch noch höhere WEA bereits stehen.</p> <p>Im Falle einer offiziellen Beauftragung zur Stellungnahme durch das Luftfahrtamt der Bundeswehr würde ich als einer der Träger öffentlicher Belange unter strenger Abwägung der Risiken dem Bebauungsplan Nr.9 "Repowering BUCHHORST" zustimmen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>60 Ericsson Services vom 02.02.2021</p>	
<p>Die Firma Ericsson hat bezüglich des Standortes Ihrer Windkraftanlage(n) keine Einwände. Bitte berücksichtigen sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson- Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein.</p> <p>Richten Sie diese Anfrage bitte an:</p> <p>Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelleite 2-4 95448 Bayreuth richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de</p> <p>Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen vorgetragen.